

Verfahrensgang

BAG, Beschl. vom 14.02.2013 – 3 AZB 5/12, [IPRspr 2014-154a](#)

BVerfG, Einstw. Anordnung vom 16.10.2013 – 2 BvR 736/13, [IPRspr 2014-154b](#)

BVerfG, Beschl. vom 17.03.2014 – 2 BvR 736/13, [IPRspr 2014-154c](#)

Rechtsgebiete

Zuständigkeit → Gerichtsbarkeit

Anerkennung und Vollstreckung → Verfahren

Rechtsnormen

BVerfGG § 32

GG Art. 101

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2014-154b>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

2. Gerichtsbarkeit

Siehe auch Nr. 77

154. *Der Verstoß gegen den Grundsatz der Staatenimmunität stellt eine Verletzung des Rechts auf den gesetzlichen Richter aus Art. 101 I 2 GG dar. Da der Grundsatz der Staatenimmunität die gerichtliche Beurteilung hoheitlichen Handelns ausländischer Staaten von vornherein verbietet, stellt sich eine dem zuwiderlaufende gerichtliche Entscheidung jedenfalls dann als grob fehlerhaft und insofern willkürlich dar, wenn sie Maßnahmen betrifft, die dem Kernbereich des völkerrechtlich anerkannten staatlichen Handelns zuzurechnen sind. [LS der Redaktion]*

a) BAG, Beschl. vom 14.2.2013 – 3 AZB 5/12: MDR 2013, 603; NZA 2013, 468. Leitsatz in: AuR 2013, 185; BB 2013, 691.

b) BVerfG, Einstw. Anordnung vom 16.10.2013 – 2 BvR 736/13: Unveröffentlicht.

c) BVerfG, Beschl. vom 17.3.2014 – 2 BvR 736/13: NJW 2014, 1723; WM 2014, 768; JZ 2015, 495 Roth; NZA 2014, 1046.

Die Beschwf. ist von dem Kl., der allein die griechische Staatsangehörigkeit besitzt, 2009 vor dem ArbG München auf „Nachzahlung“ einer von der Beschwf. erhobenen Quellensteuer verklagt worden. Der Kl. steht seit 1989 als Lehrkraft für die „Privaten Volksschulen der Republik Griechenland“ in München und im Landkreis Dachau im Dienst der Beschwf., die als Trägerin dieser Privatschulen 1994 einen Arbeitsvertrag mit dem Kl. abgeschlossen hat. Er bezieht sein Bruttoeinkommen aus öffentlichen Kassen der Republik Griechenland. 2002 teilte das griechische Generalkonsulat München dem Kl. mit, dass ab 2002 vom griechischen Staat eine Steuer erhoben und vom Bruttoeinkommen einbehalten werde. Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Beschwf. regelt ein völkerrechtliches Doppelbesteuerungsabkommen die Ausübung der Steuerhoheit über die eigenen Staatsangehörigen im Ausland.

Im späteren Vollstreckungsverfahren, das Gegenstand der vorliegenden Verfassungsbeschwerde ist, erhob die Beschwf. 2011 Erinnerung gegen die Erteilung einer Vollstreckungsklausel zum Teilversäumnisurteil des ArbG München und beantragte zugleich den Erlass einer einstweiligen Anordnung über die Einstellung der Zwangsvollstreckung. Die Erinnerung wies das ArbG München mit Beschluss vom 2.11.2011 zurück. Auf die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde hob das LAG München die Entscheidung des ArbG München auf und erklärte die Zwangsvollstreckung für insgesamt unzulässig. Dagegen erhob der Kl. Rechtsbeschwerde zum BAG. Mit Beschluss vom 14.2.2013 hob das BAG den Beschluss des LAG München auf und wies die Beschwerde der Beschwf. gegen den Beschluss des ArbG München zurück. Mit ihrer Verfassungsbeschwerde rügt die Beschwf. eine Verletzung grundrechtsgleichen Rechts.

Aus den Gründen:

a) BAG 14.2.2013 – 3 AZB 5/12:

„2. ... Entgegen der Rechtsauffassung der Bekl. [spätere Beschwf.] ist diese in dem mit dem Kl. geführten Rechtsstreit nicht nach § 20 II GVG von der deutschen Gerichtsbarkeit befreit. Ihre hoheitliche Tätigkeit wird von dem Rechtsstreit nicht betroffen.

a) Grundsätzlich unterliegen ungeachtet der jeweiligen Staatsangehörigkeit alle sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhaltenden Personen uneingeschränkt der den deutschen Gerichten übertragenen Rechtsprechungshoheit (BAG, 22.8.2012 – 5 AZR 949/11¹, Rz. 8); allerdings sind nach den §§ 18 bis 20 GVG bestimmte Personen und Organisationen von der deutschen Gerichtsbarkeit ausgenommen.

¹ IPRspr. 2012 Nr. 173b.

b) Nach der hier allein in Betracht kommenden Bestimmung in § 20 II GVG erstreckt sich die deutsche Gerichtsbarkeit nicht auf Personen, die gemäß den allgemeinen Regeln des Völkerrechts, aufgrund völkerrechtlicher Vereinbarungen oder sonstiger Rechtsvorschriften von ihr befreit sind. Diese Voraussetzungen sind im Streitfall nicht erfüllt.

aa) Soweit im Völkerrecht in einem allgemeinen Sinne von Staatenimmunität die Rede ist, bezieht sich diese auf den völkerrechtlich anerkannten Grundsatz, dass ein Staat nicht fremdstaatlicher nationaler Gerichtsbarkeit unterworfen ist. Allerdings gibt es keine allgemeine Regel des Völkerrechts, dass ein Staat Immunität auch für nicht-hoheitliches Handeln genießt [BVerfG 6.12.2006 – 2 BvM 9/03², Rz. 34, BVerfGE 117, 141; BAG, 23.11.2000 – 2 AZR 490/99³ zu II. 3. b) der Gründe m.w.N., AP GVG § 20 Nr. 2 = EzA GVG § 20 Nr. 3]. Demzufolge sind nach dem als Bundesrecht im Sinne von Art. 25 GG geltenden allgemeinen Völkergewohnheitsrecht Staaten der Gerichtsbarkeit anderer Staaten nur insoweit nicht unterworfen, als ihre hoheitliche Tätigkeit von einem Rechtsstreit betroffen ist. Andernfalls könnte die rechtliche Prüfung durch die Gerichte eine Beurteilung des hoheitlichen Handelns erfordern, was mit dem Prinzip der souveränen Gleichheit von Staaten und dem daraus folgenden Rechtsprinzip, dass Staaten nicht übereinander zu Gericht sitzen (BVerfG 6.12.2006 aaO), nicht vereinbar wäre [vgl. BAG, 1.7.2010 – 2 AZR 270/09⁴, Rz. 11, AP GG Art. 25 Nr. 5 = EzA GVG § 20 Nr. 5; 15.2.2005 – 9 AZR 116/04⁵ zu A I. 2. a) der Gründe, BAGE 113, 327; 16.5.2002 – 2 AZR 688/00⁶ zu II. 1 der Gründe, AP GVG § 20 Nr. 3; 23.11.2000 aaO; *Schack*, Internationales Zivilverfahrensrecht, 5. Aufl., Rz. 172 ff.].

bb) Die Abgrenzung zwischen hoheitlicher und nicht-hoheitlicher Staatstätigkeit richtet sich nicht nach deren Motiv oder Zweck; sie kann auch nicht danach vorgenommen werden, ob die Betätigung in erkennbarem Zusammenhang mit hoheitlichen Aufgaben des Staats steht. Dies folgt daraus, dass die Tätigkeit eines Staats, wenn auch nicht insgesamt, aber doch zum weitaus größten Teil hoheitlichen Zwecken und Aufgaben dient und mit ihnen in einem erkennbaren Zusammenhang steht. Maßgebend für die Unterscheidung ist vielmehr die Natur der staatlichen Handlung oder des entstandenen Rechtsverhältnisses. Es kommt darauf an, ob der ausländische Staat in Ausübung der ihm zustehenden Hoheitsgewalt und damit öffentlich-rechtlich oder wie eine Privatperson, also privatrechtlich, tätig geworden ist (BVerfG, 30.4.1963 – 2 BvM 1/62⁷ zu C. II. 2 der Gründe, BVerfGE 16, 27). Mangels völkerrechtlicher Unterscheidungsmerkmale ist die Abgrenzung grundsätzlich nach dem Recht des entscheidenden Gerichts zu beurteilen (30.4.1963 aaO zu C. II. 3 der Gründe; BAG, 1.7.2010 aaO Rz. 12 m.w.N.).

Allerdings kann es ausnahmsweise völkerrechtlich geboten sein, die Betätigung eines ausländischen Staats als hoheitlich zu qualifizieren, obwohl sie nach nationalem Recht als privatrechtliche und nicht als öffentlich-rechtliche Betätigung anzusehen wäre. Dies ist der Fall, wenn sie dem Kernbereich der Staatsgewalt zuzurechnen ist. Zum Kernbereich hoheitlicher Tätigkeit gehören nach der Rspr. des BVerfG lediglich die Betätigung der auswärtigen und militärischen Gewalt, die Gesetzgebung,

² IPRspr. 2006 Nr. 106.

³ IPRspr. 2000 Nr. 110.

⁴ IPRspr. 2010 Nr. 179b.

⁵ IPRspr. 2005 Nr. 90b.

⁶ IPRspr. 2002 Nr. 128.

⁷ IPRspr. 1962–1963 Nr. 171.

die Ausübung der Polizeigewalt und die Rechtspflege (30.4.1963 aaO zu C. II. 4 der Gründe).

Geht es – wie hier – um eine Streitigkeit aus einem (privatrechtlichen) Arbeitsverhältnis, kommt es grundsätzlich darauf an, ob die dem Arbeitnehmer übertragenen Aufgaben ihrer Natur nach hoheitlich oder nicht-hoheitlich sind; entscheidend ist der Inhalt der ausgeübten Tätigkeit [vgl. BAG, 15.2.2005 aaO zu A. I. 2. b) der Gründe; 23.11.2000 aaO; 20.11.1997 – 2 AZR 631/96⁸ zu II. 1 der Gründe, BAGE 87, 144]. Betraut ein ausländischer Staat einen Arbeitnehmer mit hoheitlichen Aufgaben, so handelt er selbst in Ausübung der ihm zustehenden Hoheitsgewalt.

cc) Danach ist die beklagte Republik Griechenland im vorliegenden Rechtsstreit nicht gemäß § 20 II GVG von der deutschen Gerichtsbarkeit ausgenommen. Der Kl. nimmt als Lehrer an den Privaten Volksschulen der Republik Griechenland in München und im Landkreis Dachau keine Tätigkeiten wahr, die mit der Ausübung der Souveränität der beklagten Republik Griechenland im Sinne der allgemeinen Regeln des Völkerrechts in Zusammenhang stehen. Die beklagte Republik Griechenland übt im Rahmen des mit dem Kl. bestehenden Arbeitsverhältnisses keine originär hoheitlichen Tätigkeiten aus. Der Kl. wirkt im Rahmen seiner Aufgaben nicht an der Ausübung staatlicher Hoheitsgewalt der beklagten Republik Griechenland mit. Die Bekl. ist auch nicht deshalb von der deutschen Gerichtsbarkeit befreit, weil die Parteien darüber streiten, ob die Bekl. berechtigt ist, vom Einkommen des Kl. Steuern einzubehalten.

(1) Es kann dahinstehen, ob das innerstaatliche Recht der Bekl. die Tätigkeit eines Lehrers an einer Schule als hoheitliche Tätigkeit einstuft. Hierfür könnte sprechen, dass die Bildung nach Art. 16 II der griechischen Verfassung von 1975 i.d.F. vom 16.4.2001 (im Folgenden: griechische Verfassung) eine Grundaufgabe des Staats darstellt, nach Art. 16 III der griechischen Verfassung eine neunjährige Schulpflicht besteht und die Bildung nach Art. 16 IV der griechischen Verfassung in all ihren Stufen in den staatlichen Einrichtungen kostenlos sein muss. Nach dem für die Beurteilung der Immunität allein maßgeblichen deutschen Recht ist die Bekl. im vorliegenden Rechtsstreit einem privaten Arbeitgeber gleichgestellt.

(a) Nach Art. 33 IV GG ist die Ausübung hoheitlicher Befugnisse als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Diensts zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis, mithin einem Beamtenverhältnis (vgl. *Münch-Kunig*, GG, 6. Aufl., Art. 33 Rz. 39), und nicht in einem privatrechtlichen Angestelltenverhältnis stehen. Dieser Vorbehalt zugunsten des Beamtenverhältnisses greift für Lehrer an öffentlichen Schulen nicht. Lehrer nehmen nicht schwerpunktmäßig hoheitlich geprägte Aufgaben wahr, die der besonderen Absicherung durch den Beamtenstatus bedürften (BVerfG, 19.9.2007 – 2 BvF 3/02, Rz. 65, BVerfGE 119, 247). Der Dienstherr hat deshalb die Möglichkeit, Lehrer im Angestelltenverhältnis zu beschäftigen.

(b) Bei den Privaten Volksschulen in München und im Landkreis Dachau, an denen der Kl. als Lehrer tätig ist, handelt es sich zudem gemäß Art. 31 I i.V.m. Art. 7 II BaySchFG um refinanzierte Ersatzschulen im Sinne des Art. 7 IV 2 GG, die einer besonders ausgestalteten Aufsicht durch den deutschen Staat unterliegen ...

⁸ IPRspr. 1997 Nr. 58.

(bb) Aufgrund dieser Vorgaben des deutschen nationalen Rechts kann die beklagte Republik Griechenland ihren durch Art. 16 II der griechischen Verfassung zugewiesenen Bildungsauftrag nicht autonom, sondern von vornherein nur im Rahmen der Beschränkungen des Art. 7 IV GG wahrnehmen. Insbesondere ist sie in der Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse der Lehrkräfte nicht frei.

(2) Eine Immunität der Bekl. folgt auch nicht daraus, dass die Parteien über die Frage streiten, ob die Bekl. nach dem DBA Griechenland berechtigt war, von der Vergütung des Kl. einen pauschalen Steuerabzug von 5% vorzunehmen.

(a) Es kann dahinstehen, ob auch das Steuerrecht eines ausländischen Staats dem Kernbereich der Staatsgewalt zuzurechnen ist (so BAG, 4.5.1983 – 5 AZR 613/80 zu III. 3 der Gründe). Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits sind nicht die Auswirkungen des griechischen Steuerrechts auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kl. und der beklagten Republik Griechenland. Die Parteien streiten nicht darüber, ob und in welcher Höhe der beklagten Republik Griechenland nach griechischem Steuerrecht Steuern aus dem Einkommen des Kl. zustehen ...

dd) Der Senat hatte nicht darüber zu entscheiden, ob die Arbeitsgerichtsbarkeit im vorliegenden Verfahren sachlich zuständig ist. Ebenso hatte er nicht darüber zu befinden, ob der Kl. sein Begehren auf Unterlassung einer aus seiner Sicht unzulässigen Doppelbesteuerung mit einer Klage auf Zahlung ausstehender Vergütung überhaupt zulässigerweise verfolgen kann. Dies ist zweifelhaft, da Art. XX Abs. 1 DBA Griechenland für Streitigkeiten über eine unzulässige Doppelbesteuerung ausdrücklich das dort vereinbarte Verfahren vorsieht. “

b) BVerfG 16.10.2013 – 2 BvR 736/13:

„II. Die Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung liegen vor. Der zulässige Antrag ist begründet.

1. ... 2. Die Verfassungsbeschwerde ist weder von vornherein unzulässig noch offensichtlich unbegründet. Nach dem Vorbringen der Beschwf. ist eine Verletzung des grundrechtsgleichen Rechts aus Art. 101 I 2 GG jedenfalls nicht von vornherein ausgeschlossen ...

3. Die nach § 32 BVerfGG gebotene Abwägung fällt zugunsten der Beschwf. aus.

a) Erginge die beantragte einstweilige Anordnung, stellte sich die Verfassungsbeschwerde später aber als unbegründet heraus, hätte sich die Zwangsvollstreckung aus dem nicht rechtskräftigen Teilversäumnisurteil des ArbG München für den Kl. lediglich verzögert. Es ist nicht erkennbar, dass der Kl. bereits dadurch unwiederbringliche Rechtsnachteile erlitte, zumal es sich bei den streitbefangenen Beträgen lediglich um 5% seines Gehalts handelt. Die Beträge sind überdies bereits ab dem Jahr 2002 vom jeweiligen Bruttogehalt einbehalten worden.

b) Unterbliebe der Erlass einer einstweiligen Anordnung, stellte sich die Verfassungsbeschwerde aber später als begründet heraus, wäre dies mit erheblichen Nachteilen verbunden.

Zwar ist die Vollstreckung gegen einen ausländischen Staat nach den allgemeinen Regelungen des Völkerrechts nicht generell unzulässig (vgl. BVerfGE 46, 342 [388

f., 392]¹; 64, 1 [23 f.]²; 117, 141 [154]³). Für Ansprüche aus hoheitlichem Handeln ist die Immunität jedoch anerkannt (vgl. BVerfGE 46 aaO [364, 392]; 64 aaO [40]; 117 aaO [154]). Auch stellt der Zugriff auf Vermögenswerte eines ausländischen Staats in jedem Fall einen besonders schweren Eingriff in dessen Souveränität dar (vgl. BVerfGE 117 aaO).

Eine unzulässige Zwangsvollstreckung gegen einen ausländischen Staat – die Republik Griechenland – wäre zudem mit der Gefahr schwerer außenpolitischer Nachteile für die Bundesrepublik Deutschland verbunden. Dies muss bei der Gesamtabwägung besonders ins Gewicht fallen (vgl. BVerfGE 83, 162 [173 f.]; 88, 173 [180 ff.]; 89, 38 [43]), weil bei anderen Völkerrechtssubjekten Zweifel an der Völkerrechtstreue der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Bereitschaft, sich zukünftig an das Völkergewohnheitsrecht halten zu wollen, entstehen könnten, und dies zu außenpolitischen Nachteilen führen kann.“

c) BVerfG 17.3.2014 – 2 BvR 736/13:

„IV. 1. Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig ...

2. Die Verfassungsbeschwerde ist auch begründet. Die angegriffenen Entscheidungen verstoßen gegen den Grundsatz der Staatenimmunität [Art. 25 GG; s. a)] und verletzen damit die Beschwf. in ihrem Recht auf den gesetzlichen Richter aus Art. 101 I 2 GG [s. b)].

a) Soweit im Völkerrecht in einem allgemeinen Sinne von Staatenimmunität die Rede ist, bezieht sich dies auf den völkergewohnheitsrechtlich anerkannten Grundsatz, dass ein Staat nicht fremdstaatlicher nationaler Gerichtsbarkeit unterworfen ist. Ausgehend von dem Prinzip der souveränen Gleichheit der Staaten (*sovereign equality of states*) gilt im Grundsatz das Rechtsprinzip, dass Staaten nicht übereinander zu Gericht sitzen. Allerdings hat das Recht der allgemeinen Staatenimmunität, nicht zuletzt auch wegen des zunehmenden kommerziellen grenzüberschreitenden Tätigwerdens staatlicher Stellen, einen Wandel von einem absoluten zu einem nur mehr relativen Recht durchlaufen. Es ist keine allgemeine Regel des Völkerrechts mehr, dass ein Staat Immunität auch für nicht-hoheitliches Handeln genießt (vgl. zuletzt BVerfGE 117, 141 [152 f.]¹).

aa) In der Rspr. des BVerfG wird seit jeher zwischen der völkerrechtlich allgemein anerkannten Immunität von Hoheitsakten ausländischer Staaten einerseits (vgl. BVerfGE 16, 27 [51]²; 117 aaO) und nicht-hoheitlichen Akten ausländischer Staaten andererseits unterschieden (vgl. BVerfGE 16 aaO [51]; 117 aaO [153]). Im Einklang mit der allgemeinen völkerrechtlichen Praxis geht das BVerfG insoweit davon aus, dass Hoheitsakte ausländischer Staaten (sog. *acta iure imperii*) grundsätzlich immer der Staatenimmunität unterfallen (vgl. BVerfGE 16 aaO; 117 aaO [152 f.]). Dies gilt in vergleichbarer Weise auch für die Zwangsvollstreckung in im Inland belegene Vermögenswerte ausländischer Staaten, die hoheitlichen Zwecken dienen (BVerfGE 46, 342 [392 f.]³; 64, 1 [40]⁴; 117 aaO [154]; BVerfGK 19, 122 [128]⁵).

¹ IPRspr. 1977 Nr. 117.

² IPRspr. 1983 Nr. 127.

³ IPRspr. 2006 Nr. 106.

⁴ IPRspr. 2006 Nr. 106.

² IPRspr. 1962–1963 Nr. 171.

³ IPRspr. 1977 Nr. 117.

⁴ IPRspr. 1983 Nr. 127.

⁵ IPRspr. 2011 Nr. 176.

bb) Da dem allgemeinen Völkerrecht eine Kategorisierung staatlicher Tätigkeiten als hoheitlich oder nicht-hoheitlich fremd ist, muss diese Abgrenzung grundsätzlich nach nationalem Recht erfolgen (vgl. BVerfGE 16 aaO [62]; 46 aaO [393 f.]; 64 aaO [42]). Die Heranziehung nationaler Regelungen zur Unterscheidung hoheitlichen staatlichen Handelns von nicht-hoheitlichem staatlichem Handeln findet erst dort ihre Grenze, wo der unter den Staaten allgemein anerkannte Bereich hoheitlicher Tätigkeit berührt ist. Das betrifft etwa die Betätigung der auswärtigen und militärischen Gewalt, die Gesetzgebung, die Ausübung der Polizeigewalt und die Rechtspflege (vgl. BVerfGE 16 aaO [63]; 46 aaO [394]). Insoweit kann es ausnahmsweise geboten sein, eine nach nationalem Recht als privatrechtlich einzuordnende Tätigkeit eines ausländischen Staats gleichwohl als der Staatenimmunität unterfallenden *actus iure imperii* zu qualifizieren, wenn dieser zum Kernbereich völkerrechtlich anerkannter Staatsgewalt zu rechnen ist (vgl. BVerfGE 16 aaO [63 f.]; 46 aaO).

cc) Im vorliegenden Fall liegt ein solcher *actus iure imperii* schon unter Zugrundelegung der Wertungen der deutschen Rechtsordnung vor. Gegenstand des Rechtsstreits ist die Besteuerung des Kl. mit der griech. Quellensteuer durch den griechischen Staat, nicht die unterbliebene vollständige Auszahlung eines im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber geschuldeten (Brutto-)Gehalts. Schon nach nationalem Recht ist die Erhebung von Steuern eine hoheitliche Tätigkeit des Staats, der den Steuerpflichtigen zum Zwecke der Einnahmenerzielung einseitig und gegenleistungsfrei Abgaben auferlegt, deren Fälligkeit allein von der tatbestandlichen Erfüllung eines Gesetzes abhängt, das diese Leistungspflicht regelt (§ 3 I AO; vgl. BVerfGE 67, 256; 93, 319). Die Einbehaltung sowie die Abführung der Lohnsteuer durch den Arbeitgeber stellt nach deutschem Recht die Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Aufgabe dar (§ 38 III 1 EStG; vgl. BVerfGE 19, 226 [240]; 44, 103 [104]). Ob der Arbeitgeber dabei als Beliehener oder in sonstiger Weise tätig wird (vgl. *Driien*, Die Indienstrahne Privater für den Vollzug von Steuergesetzen, 2012, 135 ff.; *Geißler*, Der Unternehmer im Dienste des Steuerstaats, 2001, 26 ff.; *G. Kirchhof*, Die Erfüllungspflichten des Arbeitgebers im Lohnsteuerverfahren, 2005, 44 ff.), bedarf insoweit keiner Entscheidung. Nach der *lex fori* ist jedenfalls von einer hoheitlichen Tätigkeit der Beschwf. auszugehen, was auch durch einen Blick auf den Kernbereich völkerrechtlich anerkannten staatlichen Handelns bestätigt wird. Die Erhebung öffentlicher Abgaben ist in jedem Staatswesen schon deshalb hoheitlicher Natur, weil erst durch die Erhebung entspr. Einnahmen die Ausübung staatlicher Tätigkeiten möglich wird (vgl. *Isensee-Kirchhof*, Hb. des Staatsrechts, Bd. V, 3. Aufl., § 99 Rz. 99; *Isensee-Kirchhof-Waldhoff* aaO § 116 Rz. 2, 7).

dd) Im vorliegenden Fall kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass sich die Beschwf. der deutschen Gerichtsbarkeit unterwerfen wollte, also auf ihre Staatenimmunität verzichtet hat.

(1) Zwar ist die Möglichkeit eines solchen Verzichts allgemein anerkannt (vgl. BVerfGE 117 aaO [154] m.w.N.). Der Verzicht auf die Staatenimmunität kann von einem ausländischen Staat in einem völkerrechtlichen Vertrag, einem privatrechtlichen Vertrag oder, speziell für ein bestimmtes gerichtliches Verfahren, vor Gericht erklärt werden (vgl. *Dahm-Delbrück-Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/1, 2. Aufl., 469); allenfalls kann auch in rügelosen Einlassungen eines ausländischen Staats zur Sache ein konkludenter Verzicht auf die Staatenimmunität gesehen werden (vgl. *Dahm-*

Delbrück-Wolfrum aaO 470; vgl. auch Art. 3 I 1 des Europäischen Übereinkommens über Staatenimmunität vom 16.5.1972 [BGBl. II 1990 34 ff.]). Zudem sieht Art. 5 I des Europäischen Übereinkommens über Staatenimmunität vor, dass ein Vertragsstaat vor dem Gericht eines anderen Vertragsstaats dann keine Immunität beanspruchen kann, wenn das Verfahren einen zwischen dem Staat und einer natürlichen Person geschlossenen Arbeitsvertrag betrifft und die Erbringung der Arbeitsleistung auf dem Gebiet des Gerichtsstaats erfolgt.

(2) Keine dieser Voraussetzungen ist hier freilich erfüllt.

Das Europäische Übereinkommen über Staatenimmunität, das bislang nur von acht Mitgliedstaaten des Europarats, nicht jedoch von der Beschwf. ratifiziert worden ist, entfaltet gegenüber dieser keine Wirkung. Im Übrigen betrifft der hier streitgegenständliche Rechtsstreit auch nicht den mit dem Kläger des Ausgangsverfahrens geschlossenen Arbeitsvertrag, sondern das Recht der Beschwf. zur Besteuerung.

Ein Verzicht auf die Staatenimmunität ergibt sich aber auch nicht aus anderen Gründen. Im gerichtlichen Verfahren ist ein solcher nicht erklärt worden. Im Gegenteil, die Beschwf. hat immer wieder auf ihre Staatenimmunität hingewiesen. Im Arbeitsvertrag zwischen der Beschwf. und dem Kl. fehlt es an einer entspr. Verzichtserklärung, wie sie bspw. bei der Ausreichung von Staatsanleihen an private Gläubiger üblich ist (vgl. BVerfGE 117 aaO [155]); dass sich der Kl. gegenüber der Beschwf. arbeitsvertraglich zur Abführung der in Deutschland anfallenden deutschen Steuern und Sozialabgaben verpflichtet hat, kann, entgegen der Ansicht des BAG (Rz. 26 des angegriffenen Beschlusses) nicht als konkludenter Immunitätsverzicht verstanden werden. Selbst wenn man dies anders sähe, bezöge sich ein solcher Immunitätsverzicht nicht über das konkrete Arbeitsverhältnis hinaus auch auf das steuerrechtliche Rechtsverhältnis zwischen der Beschwf. und dem Kl. (des Ausgangsverfahrens). Im Gegenteil: Der Rückgriff auf das in Art. XX Abs. 1 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuer vom 18.4.1966 (BGBl. 1967 II 852; nachfolgend DBA) vorgesehene Verständigungsverfahren, das für Fälle einer nachweislichen unzulässigen Doppelbesteuerung eine Verständigung der zuständigen Behörden der Vertragsstaaten vorsieht, legt gerade keinen Immunitätsverzicht der Beschwf. nahe, weil insoweit, entgegen der Auffassung des BAG (Rz. 27 des angegriffenen Beschlusses), ein Rechtsweg zu den Gerichten eines Vertragsstaats nicht eröffnet ist.

ee) Soweit die Arbeitsgerichte im vorliegenden Fall über die Besteuerung eines griechischen Staatsangehörigen durch die Republik Griechenland entschieden haben, haben sie der Sache nach zugleich über die inhaltliche Rechtmäßigkeit der Ausübung ausländischer Staatsgewalt im Inland, hier der durch Art. X Abs. 1 DBA seitens der Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich gestatteten Besteuerung eines griechischen Staatsbürgers im Inland durch den Entsendestaat und damit unter Missachtung der Staatenimmunität entschieden. Im Widerspruch zum Grundsatz der Staatenimmunität ergangene Entscheidungen sind nichtig (vgl. BGHZ 182, 10 [16]⁶, Rz. 20, m.w.N.). Dies muss auch für die Erteilung einer Vollstreckungsklausel für ein solches Urteil gelten.

⁶ IPRspr. 2009 Nr. 160.

b) Der Verstoß gegen den Grundsatz der Staatenimmunität führt im vorliegenden Fall auch zu einer Verletzung des Rechts der Beschw. auf den gesetzlichen Richter aus Art. 101 I 2 GG ...

bb) Im vorliegenden Fall liegt eine solche grundlegende Verknennung von Bedeutung und Tragweite von Art. 101 I 2 GG vor. Da der Grundsatz der Staatenimmunität die gerichtliche Beurteilung hoheitlichen Handelns ausländischer Staaten von vornherein verbietet, stellt sich eine dem zuwiderlaufende gerichtliche Entscheidung jedenfalls dann als grob fehlerhaft und insofern willkürlich dar, wenn sie Maßnahmen betrifft, die dem Kernbereich des völkerrechtlich anerkannten staatlichen Handelns zuzurechnen sind. Das ist hier, wie angeführt, der Fall.“

155. *Die Tätigkeit einer angestellten Lehrkraft an einer von der Hellenischen Republik in Deutschland betriebenen staatlich genehmigten Ersatzschule ist keine hoheitliche Aufgabe. Für Streitigkeiten aus einem solchen Arbeitsverhältnis sind daher deutsche Gerichte zuständig. Ohne anderweitige Rechtswahl findet deutsches Recht Anwendung. [LS der Redaktion]*

LAG Nürnberg, Urt. vom 17.1.2014 – 3 Sa 228/12: Unveröffentlicht.

[Die Revision ist beim BAG unter dem Az. 5 AZR 178/14 anhängig; vgl. die Parallelentscheidung gleichen Datums mit dem Az. 3 Sa 254/12, ferner die in den Fußnoten angegebenen Nrn. der IPRspr. sowie IPRspr. 2013 Nr. 165.]

Die Parteien streiten um Vergütungsansprüche des Kl. sowie um die Erteilung von Entgeltabrechnungen. Die Bekl. betreibt in N. eine private Grund- und Teilhauptschule, deren Errichtung und Betrieb gemäß Art. 91 ff. Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG) vom Freistaat Bayern genehmigt ist.

Der Kl. ist seit September 1980 zunächst befristet und seit 1985 auf der Grundlage eines unbefristeten Arbeitsvertrags in Anlehnung an den BAT als Lehrer an dieser Schule beschäftigt. Mit Inkrafttreten der griechischen Gesetze Nr. 3833/2010 und Nr. 3845/2010 kürzte die Bekl. u.a. Bezüge im weiteren öffentlichen Sektor um 12%, Zulagen für Weihnachten, Ostern und Urlaub um 30% und verfügte weitere Entgeltkürzungen im öffentlichen Dienst. Seit August 2010 nahm die Bekl. nur gekürzte Lohnzahlungen an den Kl. vor.

Der Kl. macht gerichtlich die ungekürzten Vergütungsansprüche geltend. Das ArbG Nürnberg wies die Klage mit Urteil als unzulässig ab. Gegen dieses Urteil legte der Kl. Berufung ein.

Aus den Gründen:

„A. ... B. ... II. Die Klage ist insgesamt zulässig.

1. Die beklagte Republik Griechenland genießt in Bezug auf das Arbeitsverhältnis des Kl. keine Staatenimmunität.

a. Nach § 20 II GVG i.V.m. dem als Bundesrecht geltenden allgemeinen Völkergewohnheitsrecht (Art. 25 GG) sind Staaten der Gerichtsbarkeit anderer Staaten insoweit nicht unterworfen, als ihre hoheitliche Tätigkeit von einem Rechtsstreit betroffen ist. Es ist mit dem Prinzip der souveränen Gleichheit von Staaten und dem daraus abgeleiteten Rechtsprinzip, dass Staaten nicht übereinander zu Gericht sitzen, nicht zu vereinbaren, wenn ein deutsches Gericht hoheitliches Handeln eines anderen Staats rechtlich überprüfen würde (vgl. BVerfG, 6.12.2006 – 2 BvM 9/03¹ zu C. II. 2. a der Gründe, BVerfGE 117, 141; BAG, 25.4.2013 – 2 AZR 110/12² Rz. 14; BAG, 10.4.2013 – 5 AZR 78/12³ Rz. 14; BAG, 14.2.2013 – 3 AZB 5/12⁴ Rz. 14 m.w.N.).

¹ IPRspr. 2006 Nr. 106.

² Siehe oben Nr. 79.

³ IPRspr. 2013 Nr. 167.

⁴ Siehe oben Nr. 154.